

45 C 236/26



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die QATAR AIRWAYS (Q.C.S.C.), vertr. d.d. Gf., Zeil 65, 60313 Frankfurt,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 01.09.2026
durch die Richterin am Amtsgericht Ebel
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.464,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins aus 1.906,00 EUR vom 18. März 2026 bis zum 6. Juli 2026 und hiernach aus 1.464,19 EUR zu zahlen.

Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 296,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 23.05.2026 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Kosten eines Ersatzfluges nach einer Flugannullierung. Der Kläger verfügte über eine bestätigte Flugbuchung bei der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen für die Verbindung mit Flug QR86 und QR6381 von Düsseldorf über Doha nach Jakarta am 08.03.2026 mit planmäßiger Ankunft am 09.03.2026 um 14:50 Uhr Ortszeit. Der Flug wurde jedoch annulliert. Die Großkreisentfernung beträgt über 3.500 Kilometer.

Der Kläger buchte eigenständig einen Ersatzflug von Düsseldorf über Istanbul nach Jakarta zum Preis von 1.906,00 EUR und erreichte das Reiseziel 09.03.2026 gegen 18:00 Uhr Ortszeit.

Mit Schreiben vom 10.03.2026 forderte der Kläger die Beklagte zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs und zur Erstattung von Auslagen unter Fristsetzung bis zum 17.03.2026 auf.

Der Kläger behauptet, dass er die Beklagte bereits am 06.03.2026 um ein Angebot für einen Ersatzflug gebeten habe, da sich die Annullierung des gebuchten Fluges abgezeichnet habe. Die Beklagte habe ihm dann die Verbindung mit TK1528 und TK56 am 09.03.2026 mit Ankunft am 10.03.2026 um 18:00 Uhr angeboten, ihn jedoch nicht umbucht. Nach der Annullierung des Fluges am 07.03.2026 habe die Beklagte das Angebot wiederholt. Der Kläger habe dies bestätigt. Eine Umbuchung sei indes nicht erfolgt. Hierzu habe die Beklagte angegeben, dass auf der Verbindung keine Kapazitäten mehr verfügbar seien. Sodann habe die Beklagte dem Kläger eine Beförderung mit TK1528 und TK56 am 08.03.2026 mit Ankunft am 09.03.2026 um 18:00 Uhr in Aussicht gestellt und ihn schließlich auf LH75, SQ25 und SQ952 von Düsseldorf über Frankfurt am Main und Singapur nach Jakarta mit Ankunft am

10.03.2026 um 08:30 Uhr umgebucht. Zu jeder Zeit sei es möglich gewesen, Flüge von Europa nach Südostasien zu buchen. Dem Kläger sei es auch nicht zuzumuten gewesen, nur einen neuen Zubringerflug von Düsseldorf nach Istanbul zu buchen um dann die Langstrecke nach Jakarta mit der Buchung der Beklagten wahrzunehmen. Einerseits habe diese Buchung gar nicht mehr bestanden, zumal die Beklagte über Singapur umgebucht habe. Zudem hätte Turkish Airlines den Kläger dann ab Istanbul nicht befördert, da die sogenannte Couponreihenfolge nicht eingehalten worden wäre. Darüber hinaus hätte er mangels einheitlicher Buchung von Düsseldorf nach Jakarta keinen Schutz auf der neuen Verbindung nach der EU-FluggastrechteVO genossen. Auch Gepäck wäre nicht durchgehend befördert worden.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.906,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. März 2026 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 296,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat ursprünglich beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage wurde der Beklagten am 22.05.2026 zugestellt. Am 06.07.2026 hat sie einen Betrag in Höhe von 441,81 EUR an den Kläger gezahlt. Mit Schriftsatz vom 31.08.2026 hat der Kläger die Klage teilweise für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung im Termin vom 01.09.2026 angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf außergewöhnliche Umstände. Wegen des Kriegs am Golf habe die gebuchte Flugverbindung annulliert werden müssen. Weiter behauptet die Beklagte, dass sie dem Kläger die schnellstmögliche Ersatzbeförderung angeboten

habe. Dabei habe es sich um die Verbindung mit TK1528 am 09.03.2026 von Düsseldorf nach Istanbul (18:35 Uhr - 23:55 Uhr) und TK56 am 10.03.2026 von Istanbul nach Jakarta, (02:25 Uhr – 18:00 Uhr) gehandelt. Der Kläger habe bestätigt. Die Buchungsanfrage der Beklagten sei sodann jedoch von Turkish Airlines mit der Begründung abgelehnt worden, dass auf dem Flug TK56 keine Plätze mehr verfügbar seien. Dies habe seine Ursache darin, dass wegen der Kriege am Golf und in der Ukraine alleine die Flugroute über Istanbul verblieben sei. Die Beklagte habe den Kläger sodann auf die Verbindung mit TK1530 am 08.03.2026 von Düsseldorf nach Istanbul (07:10 Uhr – 12:40 Uhr) und TK56 am 09.03.2026 von Istanbul nach Jakarta (02:25 Uhr – 18:00 Uhr) umgebucht. Wegen der langen Umsteigezeit in Istanbul habe der Kläger dieses Angebot abgelehnt. Sodann habe er eigenständig den letztlich genutzten Ersatzflug gebucht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere die wechselseitig ergangenen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.464,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins aus 1.906,00 EUR vom 18.03.2026 bis zum 06.07.2026 und hiernach aus 1.464,19 EUR aus Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 b) VO (EG) 261/2004.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 b) VO (EG) 261/2004 ist das Luftfahrtunternehmen im Falle einer Annullierung verpflichtet, dem Fluggast unverzüglich eine anderweitige Beförderung zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter vergleichbaren Reisebedingungen zu organisieren und anzubieten. Diese Pflicht ist verletzt, wenn entweder gar kein rechtzeitiges, zumutbares Ersatzangebot unterbreitet oder ein solches Angebot nicht tatsächlich durchgeführt wird. In diesem Fall ist der Fluggast berechtigt, seine Ersatzbeförderung selbst zu organisieren und die Kosten als Schaden geltend zu machen. Er kann insoweit aber nur diejenigen Beträge erstattet bekommen, die sich in Anbetracht der dem jeweiligen Fall eigenen Umstände als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, um den Ausfall der Ersatzbeförderung auszugleichen (vgl. EuGH, Urteil v. 13.10.2011 – C-83/10 - Aurora

Sousa Rodríguez/Air France, NJW 2011, S. 3776; Urteil vom 31.01.2013 – C-12/11 - McDonagh/Ryanair, NJW 2013, S. 921; Urteil vom 22.04.2021 – C-826/19 WZ/Austrian Airlines, BeckRS 2021, 8112 Rn. 69 f.; LG Düsseldorf, EuGH-Vorlage vom 4. September 2023 – 22 S 94/23 –, Rn. 28, juris). Die Pflicht des Luftfahrtunternehmens zur anderweitigen Beförderung des Passagiers zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter vergleichbaren Reisebedingungen konkretisiert den vertraglichen Beförderungsanspruch und umfasst auch die Nutzung fremder Fluggesellschaften.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte nicht gerecht geworden. So hat sie dem Kläger zunächst eine Verbindung mit TK1528 am 09.03.2026 von Düsseldorf nach Istanbul (18:35 Uhr - 23:55 Uhr) und TK56 am 10.03.2026 von Istanbul nach Jakarta, (02:25 Uhr – 18:00 Uhr) angeboten. Dabei handelte es sich schon nicht um die frühestmögliche Beförderungsoption, zumal der Kläger letztlich selbst auf einen Flug umgebucht hat, der das Reiseziel bereits am 09.03.2026 um 18:00 Uhr erreichte, wie sich aus den vorgelegten Buchungsunterlagen ergibt. Die Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, dass sie dem Kläger sodann eine Beförderung mit TK1530 am 08.03.2026 Düsseldorf – Istanbul, 07:10 Uhr – 12:40 Uhr und TK56 am 09.03.2026 von Istanbul – Jakarta, 02:25 Uhr – 18:00 Uhr angeboten hat. Zwar handelte es sich bei Flug TK56 am 09.03.2026 von Istanbul – Jakarta um denselben Flug, den der Kläger sodann selbst buchte. Allerdings stellte die von der Beklagten ausgewählte Verbindung mit 13-stündiger Umsteigezeit gegenüber der ursprünglich gebuchten Verbindung über Doha mit einer Umsteigezeit von 3 Stunden und 40 Minuten eine wesentliche Mehrbelastung dar, die die Vergleichbarkeit der Reisebedingungen ausschließt. Ziel des 8 Abs. 1 b) VO (EG) 261/2004 ist, dass der Fluggast das Reiseziel „so schnell wie möglich“ erreicht und dabei über die Annullierung hinausgehende Ärgernisse verringert werden. Dieses Ziel wird beim Angebot einer Alternativbeförderung mit 13-stündiger Umsteigezeit offensichtlich verfehlt. Dies kann letztlich aber auch dahinstehen, zumal die Beklagte den Kläger im Anschluss – ausweislich der vom Kläger vorgelegten E-Mail der Beklagten vom 07.03.2026 um 14:58 Uhr mangels Kapazitäten auf der vorgenannten Verbindung – erneut auf eine Verbindung über Frankfurt und Singapur umgebucht hat, mit der der Kläger Jakarta erst am 10.03.2026 um 08:30 Uhr, und damit deutlich nach der vom Kläger gewählten Option, erreicht hätte. Eine Beförderung des Klägers mit TK56 am 09.03.2026 war damit aus Sicht der Beklagten schon gar nicht umsetzbar. Das bloße Angebot konnte insofern auch nicht zur Enthftung führen, zumal die Beklagte zunächst eine deutlich

spätere Verbindung am Folgetag angeboten hat. Daher ist es auch unerheblich, ob der Kläger, wie von der Beklagten vorgetragen, die Umbuchung auf die Verbindung mit 13-stündiger Umsteigezeit in Istanbul mit E-Mail vom 07.03.2026 um 15:50 Uhr abgelehnt hat. Denn zu dieser Zeit hatte die Beklagte ihn bereits mangels Kapazitäten erneut auf die Verbindung über Frankfurt und Singapur umbucht (E-Mail der Beklagten vom 07.03.2026 um 14:58 Uhr), sodass das Angebot auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht mehr aktuell war. Daran ändert auch die von der Beklagten vorgetragene, angesichts der Kriegssituation am Golf unübersichtliche Lage denklogisch nichts.

Dass der Kläger für den Ersatzflug 1.906,65 EUR aufgewandt hat, ist zwischen den Parteien unstreitig und im Übrigen durch Vorlage der Buchungsunterlagen nachgewiesen. Die Beklagte hat unter dem 06.07.2026 einen Betrag in Höhe von 441,81 EUR an den Kläger gezahlt. Der Kläger hat die Zahlung auf die Klageforderung verrechnet.

Soweit die Beklagte hierzu unter dem 05.08.2026 erklärt hat, es handele sich um den ursprünglichen Ticketpreis, führt dies nicht zum Ausschlussanspruch. Erstattet die Fluggesellschaft den ursprünglichen Ticketpreis erst Monate später und ohne, dass der Fluggast zuvor eine entsprechende Wahl zugunsten der bloßen Erstattung getroffen hat, bleibt der bereits entstandene Ersatzanspruch für den selbst gebuchten Ersatzflug grundsätzlich bestehen. Die Erstattung ist lediglich erfüllungs- bzw. anrechnungsrelevant hinsichtlich des Erstattungsanspruchs aus Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO, nicht aber ein Ausschlusstatbestand für weitergehenden Schadensersatz. So liegt der Fall hier. Der Kläger hat angesichts der vorgerichtlichen Geltendmachung des streitgegenständlichen Ersatzanspruchs bereits am 10.03.2026 gerade keine bloße Erstattung des Ticketpreises gefordert.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, denn die Beklagte befand sich mit der Zahlung aufgrund der Fristsetzung zum 17.03.2026 spätestens zu dem im Tenor genannten Zeitpunkt mit der Zahlung des Ticketpreises in Höhe von 1.906,00 EUR in Verzug. Hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 441,81 EUR endete der Verzug mit der Zahlung der Beklagten am 06.07.2026, sodass der Kläger ab diesem Zeitpunkt weitere Zinsen nur aus einem Betrag in Höhe von 1.464,19 EUR verlangen kann.

II.

Aus Verzugsgesichtspunkten hat die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB auch die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 296,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 23.05.2026 zu tragen. Denn angesichts der vergeblichen Zahlungsaufforderung vom 10.03.2026 durfte der Kläger zur Durchsetzung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten. Der Kläger kann auch Zahlung und nicht bloß Freistellung verlangen, da die Beklagte die Frist zum Ausgleich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ungenutzt hat verstreichen lassen, § 250 S. 2 BGB.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, denn die Klage wurde der Beklagten am 22.05.2026 zugestellt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91a ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entspricht die Entscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes billigem Ermessen. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt der teilweisen Erledigung durch die Teilzahlung der Beklagten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Der Streitwert wird auf 1.906,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ebel